



Rechtspflege

25
175/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 642.002/2-II 1/85

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

H. Bauer

Klappe

(Dw)

Entwurf einer Bewährungshilfegesetz-
novelle 1985 samt Erläuterungen

Gesetzesentwurf
Zl. <i>64-GE/1985</i>
Datum <i>1985 07 19</i>
Verteilt <i>19. Juli 1985 geh</i>

Mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrates beehrt sich das Bundesministerium für Justiz 25 Ausfertigungen des im Gegenstand genannten Gesetzesentwurfes und der Erläuterungen dazu mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden. Die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens befaßten Stellen wurden um allfällige Stellungnahme spätestens zum 15. September 1985 ersucht.

12. Juli 1985

Für den Bundesminister:

F o r e g g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BEWÄHRUNGSHILFEGESETZNOVELLE 1985

E n t w u r fBundesgesetz vom....., mit dem das Bewährungshilfegesetz und die Bewährungshilfegesetznovelle 1980 geändert werden (Bewährungshilfegesetznovelle 1985)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel IÄnderungen des Bewährungshilfegesetzes

Das Bewährungshilfegesetz, BGBl. Nr. 146/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 426/1974, 578/1980 und 454/1984, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

"Der Leiter einer Dienststelle am Sitze des Landesgerichtes in einem Bundesland, in dem mehrere Dienststellen für Bewährungshilfe eingerichtet sind, und der Leiter der Dienststelle in Wien sowie die ständigen Vertreter dieser Leiter müssen Beamte der Verwendungsgruppe A oder Vertragsbedienstete des Bundes der Entlohnungsgruppe a sein."

2. Dem § 13 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Vergütung hat auch die Kosten einer angemessenen Verpflegung der Schützlinge in den Heimen zu umfassen, soweit eine solche Verpflegung tatsächlich erfolgt und den Umständen nach notwendig oder zweckmäßig ist."

- 2 -

3. Nach dem § 27 wird folgender Abschnitt angefügt:

"VIERTER ABSCHNITT

F r e i w i l l i g e B e t r e u u n g

§ 27a. (1) Soweit eine Betreuung oder weitere Betreuung von Personen notwendig oder zweckmäßig erscheint, um sie von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten, und die Übernahme der Betreuung ohne Beeinträchtigung der Besorgung der Aufgaben der Bewährungshilfe möglich ist, können die Leiter der Dienststellen für Bewährungshilfe auf Ersuchen mit Zustimmung der betreffenden Personen eine solche Betreuung anordnen in den Fällen

1. einer unbedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme,
2. einer vorläufigen Zurücklegung der Anzeige, vorläufigen Einstellung des Strafverfahrens, bedingten Verurteilung, bedingten Nachsicht einer Strafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme oder bedingten Entlassung, wenn das Strafverfahren eingeleitet oder fortgesetzt wird oder wenn die Probezeit abgelaufen oder die bedingte Verurteilung, Nachsicht oder Entlassung widerrufen worden ist.

- 3 -

Die Anordnung gilt für die den Umständen nach erforderliche Zeitdauer, längstens aber für die Zeit von drei Jahren nach der unbedingten Entlassung, der vorläufigen Zurücklegung oder Einstellung, dem Ablauf der Probezeit oder dem Widerruf. Die Bestellung endet jedenfalls, sobald derselben Person vom Gericht ein Bewährungshelfer bestellt worden ist.

(2) Die Zahl der nach dieser Bestimmung betreuten Personen darf im Fall eines hauptamtlich tätigen Bewährungshelfers nicht mehr als ein Fünftel der von ihm insgesamt betreuten Personen, bei einem ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfer nicht mehr als zwei betragen; hierauf ist bei der Auswahl Bedacht zu nehmen.

(3) Für die Betreuung nach Abs. 1 gelten § 52 Abs. 1 des Strafgesetzbuches und der zweite und dritte Abschnitt dieses Bundesgesetzes dem Sinne nach mit folgenden Maßgaben:

1. An die Stelle des Gerichtes tritt jeweils der Leiter der Dienststelle (Geschäftsstelle) für Bewährungshilfe;

2. der zur Betreuung bestellte Bewährungshelfer hat innerhalb der ersten sechs Wochen einen ersten Bericht zu erstatten und sich in seinen Berichten jeweils auch zur Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Betreuung zu äußern. Der Leiter der Dienststelle (Geschäftsstelle) hat die Berichte dem Bundesministerium für Justiz vorzulegen."

- 4 -

4. Die Bezeichnungen des bisherigen vierten, fünften und sechsten Abschnittes werden in "FÜNFTER ABSCHNITT", "SECHSTER ABSCHNITT" und "SIEBENTER ABSCHNITT" geändert.

Artikel II

Änderung der Bewährunghilfegesetznovelle 1980

Im Artikel II Abs. 1 des Bundesgesetzes, mit dem das Bewährunghilfegesetz geändert wird, BGBl. Nr. 578/1980, tritt am Ende der lit. b an die Stelle des Strichpunktes ein Punkt und entfällt die lit. c.

Artikel III

Inkrafttreten und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit.....in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

- 5 -

VORBLATTProblemlage und Ziele der Gesetzesinitiative:

Zur besseren Förderung der Wiedereingliederung Straffälliger sollen die gesetzlichen Grundlagen für eine freiwillige Betreuung durch Bewährungshelfer ausgebaut werden. Die Gelegenheit dieser Gesetzesänderung soll auch dazu genützt werden, im Sinn von Anregungen des Rechnungshofes in einigen Bestimmungen, die unterschiedlich ausgelegt werden können, Klarstellungen vorzunehmen.

Grundzüge der Problemlösung:

Die bisher in Art. II Abs. 1 lit. c der Bewährungshilfegesetznovelle 1980 nur im Zusammenhang mit der Förderung von Stellen für Entlassenenhilfe vorgesehene freiwillige Betreuung Straffälliger durch Bewährungshelfer soll im Bewährungshilfegesetz selbst geregelt und unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse der Praxis erweitert werden. Ebenso werden in diesem Gesetz die im Hinblick auf die Anregungen des Rechnungshofes erforderlichen Änderungen und Klarstellungen betreffend die Anstellungserfordernisse für die Leiter bestimmter Dienststellen (Geschäftsstellen) und für das Ausmaß der bei Inanspruchnahme der Heime für Bewährungshilfe für Zwecke des Bundes zu leistenden Vergütungen vorgeschlagen.

Alternativen:

Keine.

- 6 -

Kosten:

Die vorgeschlagenen Änderungen werden im allgemeinen keinen Mehraufwand nach sich ziehen. Die freiwillige Betreuung soll u.a. an die Voraussetzung geknüpft bleiben, daß ihre Übernahme ohne Beeinträchtigung der Besorgung der Aufgaben der Bewährungshilfe möglich ist. Die aufgrund der Anregungen des Rechnungshofes geänderten Bestimmungen werden schon derzeit im Sinn der angestrebten Klarstellungen gehandhabt. Ein Mehraufwand könnte jedoch z.B. dadurch entstehen, daß den als freiwillige Betreuer tätigen Bewährungshelfern (weitere) Reisekosten zu vergüten sind oder daß die Betreuung ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfern übertragen wird, die dafür eine Aufwandsentschädigung zu erhalten haben. Eine nähere Schätzung dieses insgesamt geringen Mehraufwandes ist nicht möglich.

- 7 -

Erläuterungen

I. Allgemeines

1. Das Bewährungshilfegesetz ist zuletzt durch die Bewährungshilfegesetznovelle 1980, BGBl. 578, umfangreichen Änderungen unterzogen worden. Bereits die Regierungsvorlage zu dieser Novelle hatte vorgeschlagen, dem Gesetz einen Abschnitt über die "freiwillige Betreuung" einzufügen. Damit sollte den Leitern der Dienststellen (Geschäftsstellen) für Bewährungshilfe die Möglichkeit eröffnet werden, im Sinn einer vielfach praeter legem bereits geübten Praxis Straffälligen, denen nach den maßgebenden Bestimmungen insbesondere des Strafgesetzbuches und des Jugendgerichtsgesetzes nicht vom Gericht ein Bewährungshelfer bestellt werden kann, mit ihrer Zustimmung eine entsprechende Betreuung durch Bewährungshelfer anzubieten (§ 27 BewHG i.d.F. Art. I der Vorlage 440 Blg. NR XV. GP). Auf Empfehlung des Justizausschusses ist dieser Vorschlag jedoch zunächst nicht zur Gänze, sondern nur insoweit verwirklicht worden, als die Möglichkeit einer freiwilligen Betreuung für längstens ein Jahr gegenüber Personen, die aus dem Vollzug einer Straftat oder einer vorbeugenden Maßnahme unbedingt entlassen worden sind, in den Zusammenhang der Förderung von Einrichtungen für Entlassenenhilfe gestellt worden ist (Art. II BewHG-Novelle 1980, BGBl. 578).

In Übereinstimmung mit dem Vorhaben, bei bedingten Entlassungen aus Freiheitsstrafen stets die Möglichkeit einer Ausdehnung kürzerer Probezeiten auf bis zu drei

- 8 -

Jahre vorzusehen, hatte sich die Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1982 dafür ausgesprochen, die Höchstfrist für die freiwillige Betreuung unbedingt Entlassener ebenfalls auf dieses Ausmaß von drei Jahren anzuheben (1084 Blg. NR XV. GP, Art. VI; die Regierungsvorlage des Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 - 364 Blg. NR XVI. GP - hat in ihrem Art. VI diesen in der letzten Gesetzgebungsperiode nicht mehr erledigten Vorschlag wiederum aufgenommen). Der vorliegende Entwurf schlägt vor, darüber hinaus auch insoweit auf das Konzept der Regierungsvorlage einer BewHG-Novelle 1980 zurückzugreifen, als eine freiwillige Betreuung auf Anordnung des Leiters der Dienst- bzw. Geschäftsstelle für Bewährungshilfe auch in den Fällen möglich sein soll, in denen die Bestellung oder weitere Bestellung eines Bewährungshelfers durch das Gericht deshalb nicht möglich ist, weil die Probezeit abgelaufen oder die bedingte Verurteilung, Nachsicht oder Entlassung widerrufen worden ist. Hinsichtlich der Einzelheiten, die auch auf die durch die letzten Novellierungen des Suchtgiftgesetzes eröffneten Sonderfälle Bedacht nehmen, darf auf die Ausführungen im Besonderen Teil dieser Erläuterungen hingewiesen werden.

Bestimmend für dieses Vorhaben sind einerseits die guten Erfahrungen, die in dem durch Art. II BewHG-Novelle 1980 erfaßten Teilbereich gewonnen werden konnten und die insbesondere auch gezeigt haben, daß die Besorgnis eines Überhandnehmens einschlägiger Betreuungsfälle auf Kosten der "eigentlichen" Bewährungshilfe nicht zutrifft, zum anderen die Notwendigkeit, zumindest im Rahmen der bestehenden Einrichtungen und des ihnen zur Verfügung stehenden Personals alle Möglichkeiten einer Förderung der

- 9 -

Wiedereingliederung straffälliger Personen auszunützen, insbesondere soweit diese Personen einem strafweisen Freiheitsentzug unterworfen worden sind. In diesem Sinn ist der Wunsch nach einer Erweiterung der freiwilligen Betreuung in den letzten Jahren sowohl vom Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit als auch von einer unter dem Vorsitz von Univ. Prof. Dr. Spiel tätigen Kommission zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine Förderung der Wiedereingliederung straffälliger Personen an das Bundesministerium für Justiz herangetragen worden.

Ein wirksamer Ausbau der freiwilligen Betreuung erfordert die Loslösung von den Einrichtungen für Entlassenenhilfe. Derartige Einrichtungen können aus wirtschaftlichen Gründen nur in Landeshauptstädten oder (allenfalls) vergleichbaren größeren Orten ins Leben gerufen und erhalten werden, wogegen sich das Bedürfnis nach einer freiwilligen Betreuung auch unabhängig von einem örtlichen Zusammenhang mit derartigen Einrichtungen ergeben kann. Dazu kommt, daß - wie schon erwähnt - Auswahl und Bestellung des Bewährungshelfers in derartigen Fällen schon bisher aus organisatorischen Gründen (nicht den Leitern der betreffenden Stellen für Entlassenenhilfe sondern) den Leitern der Dienststellen (Geschäftsstellen) für Bewährungshilfe übertragen ist. Der Entwurf greift daher den Gedanken eines Einbaues der Bestimmungen in das Bewährungshilfegesetz neuerlich auf. Durch die sohin als Art. I Z. 3 und Art. II des vorliegenden Vorschlages ausgearbeitete Regelung wird der vorerwähnte Art. VI der Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 überholt. Darauf wird bei der parlamentarischen Behandlung der Vorlage Bedacht zu nehmen sein.

- 10 -

2. Der Rechnungshof hat in seinem Tätigkeitsbericht zum Verwaltungsjahr 1983 (III-67 Blg. NR XVI. GP) im Rahmen der Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1982 und 1983, betreffend die auf dem Gebiet der Bewährungshilfe tätigen Vereine, u.a. bemängelt, daß § 4 Abs. 2 zweiter Satz BewHG nicht deutlich erkennen lasse, auf die Leiter welcher Dienststellen sich die dort umschriebenen Anstellungserfordernisse beziehen (Seite 152 P. 35.17.1 bis 4 des Berichtes), und § 13 Abs. 2 BewHG nicht, daß danach auch der Aufwand für eine in den Heimen für Bewährungshilfe gewährte Verpflegung vom Bund zu tragen sei (Seite 159 P. 35.37.2 bis 4 des Berichtes). Der Entwurf schlägt dazu in Art. I Z. 1 und 2 die gewünschten Klarstellungen vor.

3. Bei Vorbereitung der vorliegenden Vorschläge ist u.a. auch erwogen worden, die im Hinblick auf § 21 BewHG umstrittene Frage zu regeln, ob und inwieweit Zeiten einer Reisebewegung als Wochenarbeitszeiten zu gelten haben, insbesondere wenn solche Bewegungen außerhalb im vergleichbaren Bundesdienst sonst üblichen festen Dienststunden (an fünf Tagen der Woche) erfolgen. Dabei hat sich jedoch ergeben, daß sich für das anstehende Problem auch im Hinblick auf nicht leicht überblickbare Beispielsfolgerungen gegenwärtig noch keine spruchreife Lösung anbietet.

4. Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung auf dem Gebiet der Bewährungshilfe gründet sich auf Artikel XI Abs. 1 Z. 6 B-VG ("Strafrechtswesen") in Verbindung mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Bewährungshilfe, BGBI. 1968/167.

- 9 -

Wiedereingliederung straffälliger Personen auszunützen, insbesondere soweit diese Personen einem strafweisen Freiheitsentzug unterworfen worden sind. In diesem Sinn ist der Wunsch nach einer Erweiterung der freiwilligen Betreuung in den letzten Jahren sowohl vom Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit als auch von einer unter dem Vorsitz von Univ. Prof. Dr. Spiel tätigen Kommission zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine Förderung der Wiedereingliederung straffälliger Personen an das Bundesministerium für Justiz herangetragen worden.

Ein wirksamer Ausbau der freiwilligen Betreuung erfordert die Loslösung von den Einrichtungen für Entlassenenhilfe. Derartige Einrichtungen können aus wirtschaftlichen Gründen nur in Landeshauptstädten oder (allenfalls) vergleichbaren größeren Orten ins Leben gerufen und erhalten werden, wogegen sich das Bedürfnis nach einer freiwilligen Betreuung auch unabhängig von einem örtlichen Zusammenhang mit derartigen Einrichtungen ergeben kann. Dazu kommt, daß - wie schon erwähnt - Auswahl und Bestellung des Bewährungshelfers in derartigen Fällen schon bisher aus organisatorischen Gründen (nicht den Leitern der betreffenden Stellen für Entlassenenhilfe sondern) den Leitern der Dienststellen (Geschäftsstellen) für Bewährungshilfe übertragen ist. Der Entwurf greift daher den Gedanken eines Einbaues der Bestimmungen in das Bewährungshilfegesetz neuerlich auf. Durch die sohin als Art. I Z. 3 und Art. II des vorliegenden Vorschlages ausgearbeitete Regelung wird der vorerwähnte Art. VI der Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 überholt. Darauf wird bei der parlamentarischen Behandlung der Vorlage Bedacht zu nehmen sein.

- 10 -

2. Der Rechnungshof hat in seinem Tätigkeitsbericht zum Verwaltungsjahr 1983 (III-67 Blg. NR XVI. GP) im Rahmen der Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1982 und 1983, betreffend die auf dem Gebiet der Bewährungshilfe tätigen Vereine, u.a. bemängelt, daß § 4 Abs. 2 zweiter Satz BewHG nicht deutlich erkennen lasse, auf die Leiter welcher Dienststellen sich die dort umschriebenen Anstellungserfordernisse beziehen (Seite 152 P. 35.17.1 bis 4 des Berichtes), und § 13 Abs. 2 BewHG nicht, daß danach auch der Aufwand für eine in den Heimen für Bewährungshilfe gewährte Verpflegung vom Bund zu tragen sei (Seite 159 P. 35.37.2 bis 4 des Berichtes). Der Entwurf schlägt dazu in Art. I Z. 1 und 2 die gewünschten Klarstellungen vor.

3. Bei Vorbereitung der vorliegenden Vorschläge ist u.a. auch erwogen worden, die im Hinblick auf § 21 BewHG umstrittene Frage zu regeln, ob und inwieweit Zeiten einer Reisebewegung als Wochenarbeitszeiten zu gelten haben, insbesondere wenn solche Bewegungen außerhalb im vergleichbaren Bundesdienst sonst üblichen festen Dienststunden (an fünf Tagen der Woche) erfolgen. Dabei hat sich jedoch ergeben, daß sich für das anstehende Problem auch im Hinblick auf nicht leicht überblickbare Beispielsfolgerungen gegenwärtig noch keine spruchreife Lösung anbietet.

4. Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung auf dem Gebiet der Bewährungshilfe gründet sich auf Artikel XI Abs. 1 Z. 6 B-VG ("Strafrechtswesen") in Verbindung mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Bewährungshilfe, BGBl. 1968/167.

5. Zu den finanziellen Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen werden im allgemeinen keinen Mehraufwand nach sich ziehen. Die freiwillige Betreuung soll u.a. an die Voraussetzung geknüpft bleiben, daß ihre Übernahme ohne Beeinträchtigung der Besorgung der Aufgaben der Bewährungshilfe möglich ist. Die aufgrund der Anregungen des Rechnungshofes geänderten Bestimmungen werden schon derzeit im Sinn der angestellten Klarstellungen gehandhabt. Ein Mehraufwand könnte jedoch z.B. dadurch entstehen, daß den als freiwillige Betreuer tätigen Bewährungshelfern (weitere) Reisekosten zu vergüten sind oder daß die Betreuung ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfern übertragen wird, die dafür eine Aufwandsentschädigung zu erhalten haben. Eine nähere Schätzung dieses insgesamt geringen Mehraufwandes ist nicht möglich.

- 12 -

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I Z. 1 (§ 4 Abs. 2 BewHG):

§ 4 Abs. 2 zweiter Satz BewHG bestimmt derzeit: "Der Leiter einer Dienststelle am Sitz des Landesgerichtes (§ 5, Abs. 2) und der ständige Vertreter dieses Leiters müssen Beamte der Verwendungsgruppe A oder Vertragsbedienstete des Bundes der Entlohnungsgruppe a sein." Diese Bestimmung ist szt. auf Empfehlung des Justizausschusses im Zusammenhang damit aufgenommen worden, daß entsprechend diesen Empfehlungen in § 5 Abs. 2 des Gesetzes die Leiter der Dienststellen am Sitz bestimmter Landesgerichte ein Aufsichtsrecht über die anderen Dienststellen in dem in Betracht kommenden Bundesland erhalten haben (Bericht 1195 Blg. NR XI. GP). Der Klammerausdruck " (§ 5 Abs. 2)" sollte danach klarstellen, daß die eingangs erwähnten Einstellungserfordernisse nur in bezug auf Dienststellen am Sitz der im § 5 Abs. 2 genannten Landesgerichte (und nicht auch in bezug auf Dienststellen am Sitz anderer Landesgerichte, wo den Leitern ja keine vergleichbaren Aufsichtsrechte zustehen) gelten. Im Sinn der unter P. 2 des Allgemeinen Teiles dieser Erläuterungen erwähnten Anregungen des Rechnungshofes soll jedoch dieser Umstand im Gesetz noch deutlicher als bisher zum Ausdruck gebracht werden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Ebenso bleibt der durch die Novelle 1980 eingefügte Folgesatz unverändert aufrecht, der hinsichtlich des ständigen Vertreters des Dienststellenleiters ein Absehen von den in Rede stehenden Anstellungserfordernissen zuläßt.

- 13 -

Zu Art. I Z. 2 (§ 13 Abs. 2 BewHG):

Nach § 13 Abs. 2 BewHG hat der Bund unter bestimmten Voraussetzungen mit privaten Vereinigungen, die Heime betreiben, vertraglich eine Vergütung des Aufwandes zu vereinbaren, der den Vereinigungen aus der Aufnahme von Personen erwächst, denen ein Bewährungshelfer bestellt worden ist. Offenbar insbesondere im Hinblick darauf, daß in § 13 Abs. 2 BewHG davon die Rede ist, bei vielen Personen, denen ein Bewährungshelfer bestellt worden ist, könnte der Zweck der Bewährungshilfe wegen des Fehlens einer geeigneten U n t e r k u n f t nicht erreicht werden, hat der Rechnungshof, wie im Allgemeinen Teil dieser Erläuterungen unter P. 2 erwähnt, entgegen der vom Bundesministerium für Justiz geübten Praxis die Ansicht vertreten, daß der vom Bund vereinbarungsgemäß zu vergütende Aufwand nicht auch die Kosten für in derartigen Heimen z.T. ebenfalls gewährt V e r p f l e g u n g umfassen dürfe. Eine solche Auffassung verkennt jedoch die Bedingungen, unter denen das "Unterkunftnehmen" in einem Heim üblicherweise vor sich geht. Soll der Betrieb eines solchen Heimes der ihm vom Gesetz zugedachten Aufgabe gerecht werden, so kann er im allgemeinen nicht darauf beschränkt werden, dem Straffälligen Nächtigung, Aufbewahrung seiner Habseligkeiten und Benützung sanitärer Einrichtungen zu ermöglichen; vielmehr soll er in der Regel, wenn schon keine volle Verpflegung, so doch die Ausgabe kleinerer Mahlzeiten, etwa zum Frühstück usw., umfassen. Der vorliegende Entwurf will das ausdrücklich klarstellen.

- 14 -

Zu Art. I Z. 3 (§ 27a BewHG):

1. Hinsichtlich der grundsätzlichen Überlegungen, für Einrichtung und Ausbau der freiwilligen Betreuung durch Bewährungshelfer sowie für ihre Regelung im BewHG bestimmend erscheinen, wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil dieser Erläuterungen hingewiesen.

2. Nach dem vorliegenden Entwurf soll eine freiwillige Betreuung zulässig sein:

a) Bei unbedingter Entlassung statt wie bisher bis zum Ablauf eines Jahres nach der Entlassung künftig bis zum Ablauf bis zu drei Jahren nach der Entlassung.

b) Bei vorläufiger Zurücklegung der Anzeige oder vorläufiger Einstellung des Strafverfahrens bis zum Ablauf von drei Jahren nach Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens. Eine vorläufige Zurücklegung oder Einstellung ist derzeit nur in den §§ 17 und 19 des Suchtgiftgesetzes 1951 i.d.F. der Novelle 1980, BGBl. 319, und 1985, BGBl. , vorgesehen, ebenso in den §§ 17 Abs. 5 Z. 2, 18 Abs. 2 und 19 die Bestellung eines Bewährungshelfers durch den Dienst(Geschäfts)stellenleiter für die Dauer der im § 17 Abs. 1 SGG bestimmten 2jährigen Probezeit. Wird jedoch das Strafverfahren eingeleitet oder fortgesetzt, so ist die Bestellung eines Bewährungshelfers für die Dauer des Strafverfahrens derzeit nach § 21 JGG nur zulässig, solange der Beschuldigte minderjährig ist. Wird freilich entsprechend dem in Art. II Z. 11 der Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 enthaltenen Vorschlag die Möglichkeit einer vom Gericht

- 15 -

mit Zustimmung des Betroffenen angeordneten vorläufigen Bewährungshilfe allgemein eingeführt, so wird der vorliegende Vorschlag insoweit im wesentlichen gegenstandslos.

c) Bei bedingten Verurteilungen (nach § 13 JGG), bei bedingter Nachsicht einer Strafe (nach § 43 StGB bzw. § 11 JGG) oder vorbeugenden Maßnahme (nach § 45 StGB) oder bei bedingter Entlassung aus einer Strafe oder vorbeugenden Maßnahme (nach den §§ 46 f. StGB) bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Ablauf der Probezeit oder dem Widerruf der bedingten Verurteilung, Nachsicht oder Entlassung.

Die gerichtlich angeordnete Bewährungshilfe endet jeweils spätestens mit der Probezeit (§ 50 Abs. 2 StGB). Eine Verlängerung der Probezeit ist zwar unter bestimmten Voraussetzungen möglich (§ 53 Abs. 2 StGB), liegt aber wegen der dadurch erstreckten Möglichkeit eines Widerrufs der auf Probe ausgesetzten Strafe oder Maßnahme nicht im Interesse des Verurteilten. Dagegen kann sehr wohl ein Interesse daran bestehen, daß der dem Verurteilten etwa bestellte Bewährungshelfer seine Betreuungsarbeit auch noch über das Ende der Probezeit hinaus fortsetzt. Dem Bestehen einer solchen Möglichkeit kommt z.B. dann eine besondere Bedeutung zu, wenn die Probezeit aufgrund einer Amnestie oder im Gnadenweg verkürzt wird.

Eine Betreuung im Fall eines Widerrufs einer bedingten Verurteilung, Nachsicht oder Entlassung kann z.B. sinnvoll sein, wenn dem Verurteilten danach noch ein Aufschub gewährt wird. Eine Betreuung während des Vollzuges einer Freiheitsstrafe wird dagegen an sich nicht angestrebt; andernfalls müßte sie wohl nicht bloß für den

- 16 -

Fall des Strafvollzugs nach einem Widerruf, sondern auch für den Fall einer sogleich unbedingt ausgesprochenen Strafe oder Maßnahme für zulässig erklärt werden, was aber in diesem Entwurf nicht geschieht.

3. Im Zuge der zum Gegenstand der freiwilligen Betreuung angestellten Überlegungen ist die Besorgnis geäußert worden, es könnte diese Einrichtung als Vorwand dazu genommen werden, Bewährungshelfer innerhalb der durch § 17 Abs. 3 BewHG vorgeschriebenen Höchstbelastungszahlen durch eine sachlich nicht gebotene Übernahme (zumeist verhältnismäßig leicht zu führender) Fälle freiwilliger Betreuung "auszulasten". Um dem vorzubeugen, wird angeregt, den als freiwillige Betreuer bestellten Bewährungshelfern jeweils insbesondere vorzuschreiben, sich in ihren Berichten stets auch zur Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Betreuung zu äußern. Überdies soll die Zahl der Fälle einer freiwilligen Betreuung, die ein Bewährungshelfer übernimmt, in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Fälle stehen, in denen er vom Gericht bestellt wird. Der Entwurf schlägt dazu eine Berechnungsformel vor, die Unklarheiten bei der Handhabung dieses Grundsatzes hintanhalten soll. Betreut z.B. ein hauptamtlich tätiger Bewährungshelfer insgesamt 24 Straffällige, so dürfen in dieser Zahl nicht mehr als vier Fälle einer freiwilligen Betreuung enthalten sein.

4. Die Anordnung der freiwilligen Betreuung steht in den Gerichtshofsprengeln, in denen Dienststellen für Bewährungshilfe eingerichtet sind (d.s. derzeit die Sprengel des LG für Strafsachen Graz und des KG Leoben, s. die Kundmachungen im Amtsblatt der Österr. Justizverwaltung

- 17 -

1982/14 und 1983/38), dem Dienststellenleiter zu, in den Sprengeln, in denen die Besorgung der Aufgaben der Bewährungshilfe privaten Vereinigungen übertragen ist, dem Geschäftsstellenleiter. Eine Änderung der durch die Bewährungshilfegesetznovelle 1980 geschaffenen Rechtsgrundlagen für die Besorgung der Bewährungshilfe insgesamt durch Personen, die unmittelbar für den Bund oder für private Vereinigungen tätig sind, ist nicht beabsichtigt.

Zu Art. II (Bewährungshilfegesetznovelle 1980):

Mit dem unter Art. I Z. 3 vorgeschlagenen und im Allgemeinen Teil dieser Erläuterungen unter P. 1 näher begründeten Einbau der Bestimmungen über die freiwillige Betreuung in das BewHG werden die entsprechenden Anordnungen in der Bewährungshilfegesetznovelle 1980 überflüssig; sie sollen daher aufgehoben werden.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g
=====

Bisherige Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Bewährungshilfegesetznovelle 1980

Artikel II

Einrichtungen für Entlassenenhilfe

(1) Die Einrichtung und der Betrieb von Stellen, in denen Personen nach ihrer Entlassung aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen bei ihren Bemühungen um die Erlangung weiterer Hilfen zur Vermittlung von Unterkunft und Arbeit sowie überhaupt um die Wiedereingliederung in das Leben in Freiheit mit Rat und Tat unterstützt werden, und die Betreuung solcher Personen sind vom Bund zu fördern. Die Förderung hat zu erfolgen:

- a) ...
- b) ... ;

(1) Unverändert.

- a) ...
- b)

Bisherige Fassung

(Bewährungshilfegesetz-
novelle 1980)

c) dadurch, daß diese Personen im Fall einer unbedingten Entlassung auf ihr Ersuchen und mit ihrer Zustimmung nach Art derjenigen Personen betreut werden, denen ein Bewährungshelfer bestellt wird. Eine solche Betreuung darf nur auf Anordnung des Leiters der zuständigen Geschäftsstelle für Bewährungshilfe und nur insoweit erfolgen, als die den Umständen nach geboten erscheint, um dem Entlassenen zu helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern und die Begehung weiterer strafbarer Handlungen zu vermeiden, und die Übernahme der Betreuung ohne Beeinträchtigung der Besorgung der Aufgaben der Bewährungshilfe möglich ist.

Vorgeschlagene Fassung

Bewährungshilfegesetz

Vierter Abschnitt

Freiwillige Betreuung

§ 27a. (1) Soweit eine Betreuung oder weitere Betreuung von Personen notwendig oder zweckmäßig erscheint, um sie von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten, und die Übernahme der Betreuung ohne Beeinträchtigung der Besorgung der Aufgaben der Bewährungshilfe möglich ist, können die Leiter der Dienststellen für Bewährungshilfe auf Ersuchen mit Zustimmung der betreffenden Personen eine solche Betreuung anordnen in den Fällen

1. einer unbedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme,
2. einer vorläufigen Zurücklegung der Anzeige, vorläufigen Einstellung des Strafverfahrens, bedingten Verurteilung, bedingten Nachsicht einer Strafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme oder bedingten Entlassung, wenn das Strafverfahren

- 3 -

Bisherige Fassung

Die Anordnung gilt für die den Umständen nach erforderliche Zeitdauer, längstens aber bis zum Ablauf des ersten auf den Tag der letzten Entlassung folgenden Jahres.

Vorgeschlagene Fassung

eingeleitet oder fortgesetzt wird oder wenn die Probezeit abgelaufen oder die bedingte Verurteilung, Nachsicht oder Entlassung widerrufen worden ist.

Die Anordnung gilt für die den Umständen nach erforderliche Zeitdauer, längstens aber für die Zeit von drei Jahren nach der unbedingten Entlassung, der vorläufigen Zurücklegung oder Einstellung, dem Ablauf der Probezeit oder dem Widerruf. Die Bestellung endet jedenfalls, sobald derselben Person vom Gericht ein Bewährungshelfer bestellt worden ist.

(2) Die Zahl der nach dieser Bestimmung betreuten Personen darf im Fall eines hauptamtlich tätigen Bewährungshelfers nicht mehr als ein Fünftel der von ihm insgesamt betreuten Personen, bei einem ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfer nicht mehr als zwei betragen; hierauf ist bei der Auswahl Bedacht zu nehmen.

(3) Für die Betreuung nach Abs. 1 gelten § 52 Abs. 1 des Strafgesetzbuches und der zweite und dritte Abschnitt dieses Bundesgesetzes dem Sinne nach mit folgenden Maßgaben:

Bisherige Fassung

Vorgeschlagene Fassung

1. An die Stelle des Gerichtes tritt jeweils der Leiter der Dienststelle (Geschäftsstelle) für Bewährungshilfe;

2. der zur Betreuung bestellte Bewährungshelfer hat innerhalb der ersten sechs Wochen einen ersten Bericht zu erstatten und sich in seinen Berichten jeweils auch zur Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Betreuung zu äußern. Der Leiter der Dienststelle (Geschäftsstelle) hat die Berichte dem Bundesministerium für Justiz vorzulegen.

